

## Amtliche Bekanntmachung

---

28. Jahrgang

11.07.2022

Nr. 23

---

### **Inhalt:**

**Seite**

Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren an der  
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Berufungssatzung) vom 28.02.2022

1

**Satzung**  
**zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren an der**  
**Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**  
(Berufungssatzung) vom 28.02.2022

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat aufgrund des § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Neufassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 17.12.2018 die folgende am 5. April 2022 von der Präsidentin genehmigte Berufungssatzung erlassen. Die Berufungssatzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vom 27. Juni 2022 genehmigt worden.

**Inhalt**

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Stellenbedarfsklärung.....	1
§ 3 Strategieggespräch.....	2
§ 4 Stellenzuweisung und Stellenausschreibung.....	2
§ 5 Bewerbungen.....	3
§ 6 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission.....	3
§ 7 Aufgaben der Berufungskommission im Berufungsverfahren.....	4
§ 8 Berufungsvorschlag und Berufsungsakte.....	6
§ 9 Beschlussfassung im Fakultätsrat.....	7
§ 10 Beschlussfassung im Senat.....	7
§ 11 Ruferteilung des*der Präsidenten*in.....	8
§ 12 Fristen und Abschluss des ordentlichen Berufungsverfahrens.....	8
§ 13 Außerordentliches Berufungsverfahren.....	8
§ 14 Ernennung.....	9
§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten.....	9

**Präambel**

Das Anliegen dieser Satzung ist es, auf Basis der Vorgaben des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Gestaltungsmöglichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, ein qualitätsgesichertes und transparentes Berufungsverfahren zu gewährleisten, sowohl für die Mitglieder der Hochschule als auch für die Bewerber\*innen.

Das Ziel der Berufungspolitik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ist die Gewinnung der besten Professor\*innen für das Profil der Hochschule, unter Beteiligung aller korporationsrechtlichen Gruppen. Dabei fühlt sich die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF den Anforderungen des Gender Mainstreaming und der Familienfreundlichkeit besonders verpflichtet.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrer\*innen im Sinne des BbgHG (W2- / W3-Professuren und Juniorprofessuren) auf freie bzw. frei werdende Professuren an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

**§ 2 Stellenbedarfsklärung**

- (1) Ein Stellenbedarf liegt vor bei einer unbesetzten Stelle oder einer absehbar freiwerdenden Stelle, die im Stellenplan abgebildet ist.

- (2) Um die Kontinuität in Lehre und Forschung zu sichern, soll das Berufungsverfahren vier Semester vor Ende der Stellenbesetzung beginnen. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, ist unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens das Berufungsverfahren zu beginnen.
- (3) Der\*die Dekan\*in zeigt dem\*der Präsidenten\*in und dem jeweiligen Fakultätsrat den Bedarf auf Stellenbesetzung an.
- (4) Der\*die Präsident\*in prüft, insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, der Lehrevaluation und des Haushalts, ob die Stelle
  - unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
  - unter Änderung ihrer Denomination und / oder Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
  - nicht besetzt werden soll, in diesem Fall informiert sie/er die zuständigen Gremien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **§ 3 Strategiegelgespräch**

- (1) Der\*die Vorsitzende des Fakultätsrats und der\*die Präsident\*in laden gemeinsam zu einem Strategiegelgespräch ein. Im Strategiegelgespräch soll die Einordnung der Stelle in Bezug zum Struktur- und Entwicklungsplan, der Gleichstellung und sonstigen aktuellen Themen (z.B. Stand der wissenschaftlichen oder künstlerischen Forschung, Technologie, Branche, gesellschaftlichem Diskurs etc.) erfolgen.
- (2) Themen des Strategiegelgespräches können sein:
  - Ausrichtung
  - Anbindung
  - Denomination
  - Bewertung
  - Teilzeit/Vollzeit
  - Befristung
- (3) Am Strategiegelgespräch sollen der\*die Präsident\*in, der\*die Vizepräsident\*in für Lehre/Forschung, der\*die Kanzler\*in, der\*die Dekan\*in der jeweiligen Fakultät, die\*der Berufungsbeauftragte, die Studiendekane der Studiengänge, in denen die Professur mitwirken soll, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Personalbereiches, sowie weitere Teilnehmer\*innen gemäß Festlegung des Fakultätsrats und der\*des Präsident\*in teilnehmen.
- (4) Über das Strategiegelgespräch ist ein Ergebnisprotokoll durch die\*den Berufungsbeauftragten zu fertigen, das der Berufsungsakte beigefügt wird.

### **§ 4 Stellenzuweisung und Stellenausschreibung**

- (1) Soweit ein Antrag auf Stellenzuweisung bezüglich der Denomination der Professur von der bisherigen abweicht bzw. andere Abweichungen von der genehmigten Personalplanung als Teil des Hochschulentwicklungsplans vorliegen, muss dies dem Senat vorab zur Zustimmung vorgelegt werden.
- (2) Der\*die Präsident\*in weist auf Antrag des\*der Dekans\*in der Fakultät die auszuschreibende Stelle zu.
- (3) Die Ständigen Kommissionen der Studiengänge, in denen die Professur mitwirken soll, erarbeiten im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem\*der Dekan\*in der jeweiligen Fakultät die Funktionsbeschreibung und den Ausschreibungstext.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Funktionsbeschreibung. Der Beschluss bedarf

der Mehrheit des Fakultätsrates sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer\*innen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung.

- (5) Der\*die Präsident\*in genehmigt den Ausschreibungstext und die Funktionsbeschreibung und veranlasst die Ausschreibung. Diese genehmigte Stellenausschreibung sowie die Änderungen in Bezug auf die Hochschulentwicklungsplanung sind dem MWFK drei Wochen vor Veröffentlichung anzuzeigen.
- (6) Die Stellenausschreibung erfolgt gemäß § 40 Abs. 1 BbgHG öffentlich und in der Regel international. Alle Ausschreibungen werden auf der Internetseite der Filmuniversität und in fachlich relevanten Medien veröffentlicht. Die Ausschreibungsfrist beträgt i.d.R. 6 Wochen.
- (7) Von erneuten Ausschreibungen kann entsprechend den Regelungen der Satzung zum Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professor\*in vom 23.08.2021 abgesehen werden sowie im begründeten Einzelfall im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten, wenn ein\*e Juniorprofessor\*in der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll.

## **§ 5 Bewerbungen**

- (1) Alle Bewerbungsunterlagen sind digital über das Bewerbungsmanagementsystem der Filmuniversität einzureichen und werden dort hinterlegt. In der Ausschreibung können zusätzliche Wege zur Einreichung von Dokumenten in analogen oder von der Plattform nicht unterstützten digitalen Formaten vorgesehen werden. Der\*die Dekan\*in, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung sowie die\*der Berufungsbeauftragte erhalten unmittelbar nach Freischaltung der Ausschreibung Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen. Der Eingang der Bewerbungsunterlagen wird den Bewerber\*innen automatisch durch das System bestätigt.
- (2) Sofern Frauen in der Statusgruppe der Professor\*innen an der Filmuniversität in diesem Fachgebiet unterrepräsentiert sind, sollen Frauen proaktiv von der Berufungskommission zur Bewerbung eingeladen werden.
- (3) Der\*die Dekan\*in kann in begründeten Fällen im Benehmen mit der Berufungskommission eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission nach Festlegung der Auswahlkriterien und Schwerpunkte nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des\*der Dekans\*in in Abstimmung mit der ständigen Kommission der betroffenen Studiengänge, unverzüglich nach Beschluss der Ausschreibung eine Berufungskommission gemäß § 40 Abs. 2 BbgHG, die für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens verantwortlich ist.
- (2) Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Während des gesamten Verfahrens ist darauf zu achten, dass auch bei den Kommissionssitzungen jederzeit dieses Verhältnis gewährleistet ist.
- (3) Bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer\*innen mit der Qualifikation gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b BbgHG soll die Mehrheit der Hochschullehrer\*innen in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. Ein professorales Mitglied soll möglichst einer anderen Fakultät angehören. Der Berufungskommission soll mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, in der Regel ein\*e Professor\*in angehören.

- (4) Der\*die Präsident\*in bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied für die jeweilige Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission durch den Fakultätsrat erfolgt nach Gruppen getrennt, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen. Die Mehrheit der Stimmen muss bei der Gruppe der Hochschullehrer\*innen liegen. Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeitenden wirken nur beratend mit. Den vom Fakultätsrat gewählten Vorsitz führt ein\*e Hochschullehrer\*in.
- (6) In jeder Gruppe der Berufungskommission soll mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses vertritt. Die Stellvertretungen sollen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben können. Ein Ausscheiden aus der Berufungskommission ist durch die Kommissionsmitglieder schriftlich gegenüber der\*dem Kommissionsvorsitzenden zu erklären.
- (7) Zu den Sitzungen der Berufungskommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 68 Abs. 4 BbgHG einzuladen. An den Sitzungen nimmt sie mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teil. Sie achtet insbesondere auf die Einhaltung des Verfahrens und nutzt hierfür den jeweils aktuellen Prüfbogen für Berufungsverfahren zur Sicherung der Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an Brandenburgischen Hochschulen. Bei Verletzung ist der\*die Präsident\*in zu benachrichtigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des abschließenden Kommissionsgutachtens und der Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission gibt die Gleichstellungsbeauftragte eine Stellungnahme zum Berufungsverfahren ab. Die Stellungnahme ist den Unterlagen vor den Gremienbeteiligten beizufügen.
- (8) Gemäß § 69 BbgHG hat die Schwerbehindertenvertretung Antrags- und Rederecht in allen Gremien und nimmt Stellung gegenüber der Hochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten berühren. An der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Hochschule nimmt sie oder er teil.
- (9) Die\*der Berufsbeauftragte gem. § 40 Abs. 10 BbgHG gehört der Berufungskommission als beratendes Mitglied an. Sie\*er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung finden und alle Verfahrensregeln eingehalten werden. Sie\*er berichtet dem\*der Präsident\*in regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

#### **§ 7 Aufgaben der Berufungskommission im Berufungsverfahren**

- (1) Der\*die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei den Sitzungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Hergang der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergibt. Begründungen für Einladungen und Nichteinladungen von Bewerber\*innen zur Anhörung sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen laut Ausschreibungstext und Funktionsbeschreibung festzuhalten. Dem Protokoll müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die gesamte Liste nach Gruppen getrennt zu entnehmen sein. Die Protokolle erstellt die\*der Vorsitzende der Berufungskommission mit Unterstützung des Dekanats.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie sämtliche Beteiligte am Verfahren sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Berufungskommission. Ein Verstoß kann entsprechend den Regelungen zu Dienstrechtsverletzungen geahndet werden.

- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Berufungskommission sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer\*innen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung. Bei der Auswahl der Kandidat\*innen zur Anhörung reicht die einfache Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 27 Abs. 1 Grundordnung.
- (4) Die Berufungskommission legt auf der Grundlage der im Ausschreibungstext genannten Kriterien die Schwerpunkte für die Auswahl der einzuladenden Kandidat\*innen fest. Kriterien, die nicht im Ausschreibungstext enthalten sind, dürfen nicht herangezogen werden. Die Festlegung der Kriterien und deren Gewichtung muss vor der Sichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgen. Im Rahmen von Anhörungen sind ggf. Lehrproben, Fachvorträge und weitere Verfahren zur Vorstellung von Bewerber\*innen zu planen.
- (5) Die eingegangenen Bewerbungen werden gesichtet. Die Mitglieder der Berufungskommission geben eine schriftliche Befangenheitserklärung zu allen Bewerber\*innen ab. Aufgrund der Prüfung der Voraussetzungen zur Stellenbesetzung ist eine Vorauswahl zu treffen und die Bewerber\*innen werden durch den\*die Dekan\*in zur hochschulöffentlichen Anhörung eingeladen, die nicht später als zwölf Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden soll. In Studiengängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Bewerberinnen, die die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 BbgHG und die nach § 7 Abs. 4 festgelegten Kriterien erfüllen, zu einer Anhörung einzuladen. Ist dies aufgrund der hohen Anzahl von geeigneten Bewerber\*innen nicht möglich, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen.
- (6) Die Berufungskommission kann eine Verlängerung der Ausschreibung und/oder die Findung beschließen, wenn die Anzahl der Bewerbungen allgemein oder der Bewerberinnen zu gering ist. Der\*die Präsident\*in ist über diesen Beschluss zu informieren.

Stellt die Berufungskommission nach Sichtung der Bewerbungen fest, dass die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist, fasst sie eine begründete Empfehlung an den\*die Präsident\*in, dass die Ausschreibung wiederholt und/oder eine Findung veranlasst wird.

Der\*die Präsident\*in leitet die Empfehlung der Kommission zusammen mit ihrer\*seiner Stellungnahme an den Fakultätsrat zur Beschlussfassung weiter. Die Bewerber\*innen sind über den endgültigen Beschluss zu informieren.

- (7) Bei der Durchführung der Anhörung ist auf das Vorliegen einheitlicher Anhörungsbedingungen und einen wertschätzenden Umgang mit den einzelnen Bewerber\*innen zu achten. Die allgemeine Gleichbehandlung ist unter anderem durch die Erarbeitung einheitlicher Leitfragen und Aufgaben sowie durch die Setzung eines einheitlichen Zeitrahmens zu gewährleisten. Die Anhörung wird hochschulöffentlich durchgeführt.
- (8) Unverzüglich nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erstellt die Berufungskommission eine Liste der listenplatzfähigen Bewerber\*innen. Diese Liste soll die Namen von mindestens drei Bewerber\*innen enthalten. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Fällen ist die Aufnahme von Nichtbewerber\*innen bzw. Bewerber\*innen, die sich nicht hochschulöffentlich präsentiert haben, möglich.
- (9) Die Berufungskommission benennt mindestens zwei auswärtige Gutachter\*innen. Dabei muss es sich um auf dem Berufsgebiet anerkannte Wissenschaftler\*innen oder Künstler\*innen handeln. Die Auswahl ist schriftlich zu begründen. Dabei sind Gutachter\*innen auszuschließen, auf die ein Kriterium der jeweils gültigen Befangenheitserklärung zutrifft. Der\*die Dekanin schreibt die Gutachter\*innen an und erbittet die Erstellung der Gutachten innerhalb von vier Wochen. Die Gutachter\*innen werden um die Abgabe einer Befangenheitserklärung gebeten.

(10) Die Berufungskommission setzt sich mit den eingegangenen Gutachten auseinander. Kommt die Kommission aufgrund der Gutachten nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, muss ein weiteres externes Gutachten eingeholt werden. Nach der Würdigung des Verfahrens, der Kriterien und der Gutachten beschließt die Berufungskommission die Listenplatzierung. Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerbendenauswahl sind zu beachten. Während des Berufungsverfahrens dürfen keine zusätzlichen Auswahlkriterien herangezogen werden.

Über die Vergabe jedes Listenplatzes wird gesondert abgestimmt. Die Abstimmung über den nächsten Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorhergehenden Platz getroffen wurde. Die Mehrfachvergabe eines Listenplatzes ist möglich. Danach wird über die Liste als Ganzes abgestimmt.

Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum dem Protokoll beigelegt wird.

Der\*die Vorsitzende erstellt ein ausführliches Kommissionsgutachten, das die Berufsliste explizit begründet.

(11) Nach dem Beschluss über den Berufungsvorschlag und dem Vorliegen des kompletten Berufungsvorgangs inkl. der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt eine Prüfung auf Verfahrens- und Rechtmäßigkeit durch die vom\*von der Präsidenten\*in bestimmte Stelle in der Hochschulverwaltung. Ein Prüfvermerk wird erstellt und der Berufungskommission in der Regel innerhalb von 4 Wochen vorgelegt. Der geprüfte Berufungsvorschlag wird dann durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen dem erweiterten Fakultätsrat vorgelegt. Vor Abstimmung im Fakultätsrat über die Berufsliste, müssen die Unterlagen mit der Einladung zur betreffenden Fakultätsratssitzung digital für die Mitglieder des Fakultätsrates und für alle Hochschullehrer\*innen der Fakultät in der Regel eine Woche zur Verfügung gestellt werden

## **§ 8 Berufungsvorschlag und Berufsakte**

(1) Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und folgende Unterlagen beizufügen:

von den listenplatzierten Bewerber\*innen:

- die Bewerbung
- ein aktueller tabellarischer unterschriebener Lebenslauf
- einschlägige beglaubigte Zeugnisse ggf. Promotionsurkunde und Habilitationsurkunde
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet

von der Berufungskommission:

- mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten
- ein ausführlich begründendes Kommissionsgutachten mit der Berufsliste
- 
- alle Sitzungsprotokolle
- Ausschreibungstext und Funktionsbeschreibung
- Prüfbogen für Berufungsverfahren zur Sicherung der Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an Brandenburgischen Hochschulen

von der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung:

- Stellungnahme und Abschlussvotum

von der Prüfstelle:

- rechtliches Abschlussgutachten

Der Berufungsvorschlag beinhaltet die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber\*innen mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Kriterien, der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen und der pädagogischen Eignung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG.

- (2) Die pädagogische Eignung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG ist durch Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung nachzuweisen.

Die pädagogische Eignung bezieht sich unter anderem auf folgende fachliche Kriterien:

- Lehre
- Prüfen und Bewerten
- Beratung und Begleitung von Studierenden
- Entwicklung von Curricula und Lehrformaten

### **§ 9 Beschlussfassung im Fakultätsrat**

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unverzüglich die vorgeschlagene Berufsliste unter besonderer Würdigung des Kommissionsgutachtens und der vergleichenden Gutachten. Vor der Beschlussfassung wird das Verfahren von der\*dem Kommissionsvorsitzenden vorgestellt.
- (2) Bei der Entscheidung des Fakultätsrates über die vorgeschlagene Berufsliste haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer\*innen das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung der Hochschule. Zur Sitzung sind vom\*von der Dekan\*in alle Hochschullehrer\*innen der Fakultät einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen Unterlagen durch Einsichtnahme oder digital zugänglich zu machen, wie den übrigen Mitgliedern des Fakultätsrates. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Fakultätsrat.
- (3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Gremiums sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer\*innen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung. Der Fakultätsrat kann dem Vorschlag der Berufungskommission durch Beschluss zustimmen, unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen oder den Abbruch des Berufungsverfahrens beschließen. Mit der Zurückverweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf. Stimmt der Fakultätsrat der Berufsliste zu, leitet er die Unterlagen nach Beschlussfassung an den Senat weiter.
- (4) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrates wird den Bewerber\*innen über das Dekanat eine Zwischennachricht übersandt.
- (5) Kommt im laufenden Verfahren keine Berufsliste zustande, bestätigt der Fakultätsrat entweder die Mitglieder der Berufungskommission als Findungskommission oder bestellt für diese neuen Mitglieder oder beschließt den Abbruch des Berufungsverfahrens.

### **§ 10 Beschlussfassung im Senat**

- (1) Die Berufsunterlagen liegen zur Einsichtnahme oder digital für alle Mitglieder des Senats in der Geschäftsstelle des Senates vom Zeitpunkt der Senatseinladung bis zu Sitzungsbeginn bereit.



- (2) Die\*der Kommissionsvorsitzende stellt das Verfahren vor.
- (3) Der Beschluss über die Berufungsliste bedarf der Mehrheit des Senats sowie der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer\*innen gemäß § 24 Abs. 2 Grundordnung. Der Senat kann durch Beschluss dem Berufungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen und unter Angabe der Gründe an den Fakultätsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.
- (4) Stimmt der Senat der Berufungsliste zu, wird der Berufungsvorschlag unverzüglich an den\*die Präsidenten\*in weitergeleitet.

### **§ 11 Ruferteilung durch den\*die Präsidenten\*in**

- (1) Der\*die Präsident\*in entscheidet nach der Beschlussfassung des Fakultätsrates und auf Vorschlag des Senats über den Berufungsvorschlag. Sie\*er erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrer\*innenstelle. Eine Bindung an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge besteht nicht. Beabsichtigt der\*die Präsident\*in, keine\*n vorgeschlagene\*n Bewerber\*in zu berufen oder von der Listenplatzierung abzuweichen, wird dem Fakultätsrat die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen gegeben. Macht der\*die Präsident\*in Bedenken gegen den Berufungsvorschlag geltend oder steht keine\*r der Listenplatzierten mehr zur Verfügung, ist ein neuer Vorschlag einzureichen oder eine erneute Ausschreibung zu veranlassen. Die Berufung von Nichtbewerber\*innen ist zulässig.
- (2) Der\*die Präsident\*in informiert unverzüglich nach der Ruferteilung die weiteren Listenplatzinhaber über ihre Listenplatzierung. Den übrigen Bewerber\*innen sind die Bewerbungsunterlagen spätestens zu diesem Zeitpunkt mit einer kurzen Begründung ihrer Nichtberücksichtigung zurückzusenden.

### **§ 12 Fristen und Abschluss des ordentlichen Berufungsverfahrens**

- (1) Das ordentliche Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Ruferteilung neun Monate nicht überschreiten.
- (2) Erfolgt die Annahme des durch den\*die Präsident\*in zuletzt erteilten Rufes in einem Berufungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Ruferteilung, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen, mit der Folge, dass ein neues Berufungsverfahren durchzuführen ist. Der\*die Präsident\*in kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Verfahrens anordnen.

### **§ 13 Außerordentliches Berufungsverfahren**

- (1) In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Der\*die Präsident\*in entscheidet auf Vorschlag des\*der Dekan\*in über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens.  
Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird eine Berufungskommission gebildet. Für die Bildung und Tätigkeit der Berufungskommission gelten die §§ 6, 7 und 8 entsprechend, soweit nicht die spezielleren Regelungen zum außerordentlichen Berufungsverfahren greifen.
- (3) Nach erfolgreicher Prüfung der grundsätzlichen Eignung der\*des zu Berufenden holt die\*der Vorsitzende der Berufungskommission mindestens vier Gutachten von auf dem

Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftler\*innen oder Künstler\*innen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen, ein. Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob die von der Berufungskommission benannte Person neben den Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 BbgHG auch die exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen nach § 40 Abs. 8 Satz 1 BbgHG erfüllt.

- (4) Die Berufungskommission setzt sich mit den Gutachten inhaltlich auseinander und entscheidet über den Berufungsvorschlag. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des Fachbereichs und der Universität zu stärken.
- (5) Der\*die Präsident\*in erteilt nach Beschluss des Fakultätsrates und des Senats im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den Ruf und führt die Berufungsverhandlungen. § 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Rufannahme gilt § 12 entsprechend.
- (6) Das außerordentliche Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Entscheidung des\*der Präsident\*in über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens zur Ruferteilung sechs Monate nicht überschreiten. Erfolgt die Annahme des durch den\*die Präsident\*in erteilten Rufes nicht innerhalb von drei Monaten nach Ruferteilung, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen, mit der Folge, dass ein neues Berufungsverfahren durchzuführen ist. Der\*die Präsident\*in kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Verfahrens anordnen.

#### **§ 14 Ernennung**

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen, der schriftlichen Vorlage der Berufungsvereinbarung sowie der schriftlichen Rufannahme durch den\*die Bewerber\*in wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet.

#### **§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Berufungssatzung vom 11.07.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.